

Aufgrund von § 13 Abs. 7 S. 1 iVm § 5 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL.I/09, Nr. 4, S. 26,59) hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Immatrikulationsordnung erlassen:<sup>1</sup>

## **Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)**

**vom 26.03.1993  
in der Fassung vom 18.11.2009**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Ein Studienbewerber wird auf Antrag durch Einschreibung (Immatrikulation) in die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) aufgenommen. Durch die Einschreibung wird der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Europa-Universität Viadrina mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Hochschule näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn er die Voraussetzungen für die Einschreibung nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion und ein von der Hochschule angebotenes weiterbildendes Studium gemäß § 23 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, das einem Studiengang gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird.

(4) Ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studienkombination erforderlich ist.

(5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,

1. wenn ein Bewerber als Teilnehmer an einem internationalen Studienaustausch zu einem ein- bis zweisemestrigen Studium an der Viadrina zugelassen werden soll und wenn er keinen Hochschulabschluss an der Viadrina anstrebt

2. wenn ein Bewerber aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist oder

3. wenn die Zulassung auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist oder

4. wenn eine Empfehlung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 oder gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 vorliegt.

(6) Im Rahmen der in § 13 Abs. 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes genannten Zwecke verarbeitet die Europa-Universität personenbezogene Daten. Im Einzelnen werden für die Studierenden zum Zwecke der Immatrikulation und der Rückmeldung die nachstehenden personenbezogenen Daten verarbeitet:

---

<sup>1</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 27.01.2010 seine Genehmigung erteilt.

1. Geschlecht,
2. Geburtsmonat und -jahr,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Land und Kreis des Heimat- sowie Semesterwohnsitzes,
5. Land, Kreis und Jahr des Erwerbes sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung,
6. berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
7. Praxissemester und Semester an Studienkollegs,
8. Bezeichnung der Hochschule sowie Bezeichnung der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule,
9. Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung,
10. Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschulen,
11. Studiengänge einschließlich Studiengänge im vorangehenden Semester sowie an gleichzeitig besuchten anderen Hochschulen,
12. Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
13. Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums,
14. Art und Dauer eines Studiums in der DDR und Berlin (Ost),
15. Studienunterbrechungen nach Art und Dauer,
16. Hörerstatus,
17. Fach- und Hochschulsemester,
18. Art des Studiums,
19. Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation.

Weiterhin werden Angaben über die Krankenkasse verarbeitet, bei der der Studierende versichert ist.

Für die Gasthörer werden entsprechend folgende Daten verarbeitet:

1. Geschlecht,
2. Geburtsmonat und -jahr,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Fachrichtung bzw. besuchte Lehrveranstaltungen.

(7) Die gemäß Absatz 6 zu verarbeitenden Daten unterliegen dem Datenschutz. Ihre Verarbeitung dient den in § 13 Abs. 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes genannten Zwecken. Die Übermittlung der gemäß Absatz 6 erhobenen Daten für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen von § 13 Abs. 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes oder aufgrund einschlägiger anderer Rechtsgrundlagen zulässig.

## **§ 2**

### **Voraussetzungen der Einschreibung**

(1) Die Qualifikation für das Studium wird entweder durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben worden ist, oder durch ein als gleichwertig anerkanntes ausländisches Zeugnis. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife berechtigt zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung.

Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch das Bestehen der Meisterprüfung oder den Erwerb einer der Meisterprüfung gleichwertigen Berechtigung gemäß § 7 Abs. 2a der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf erbracht.

Zum Studium in einem grundständigen Studiengang kann ebenfalls zugelassen werden, wer den Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung nachweist und danach eine mindestens zweijährige Berufserfahrung erworben hat.

(2) Soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen, wird der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert.

(3) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Für weiterbildende Masterstudiengänge ist darüber hinaus der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit erforderlich. Weitere besondere Zugangsvoraussetzungen für diese Studienaufnahme sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten der Europa-Universität Viadrina geregelt.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die nach Absatz 3 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Soweit die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Auswahlverfahren vorsehen, in die das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt insoweit unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 3 innerhalb einer von der Europa-Universität gesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(5) Für die Aufnahme eines Studiums in Studiengängen, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, ist bei der Einschreibung der Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes erforderlich. Der Nachweis des Zulassungsbescheides erübrigt sich nur dann, wenn der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das eine Zulassungsbeschränkung nicht festgesetzt wurde, und er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachweist.

### **§ 3**

#### **Sprachliche Anforderungen**

(1) Studienbewerber müssen die sprachliche Studierfähigkeit in der vorherrschenden Lehr- und Prüfungssprache des Studiengangs besitzen, für den sie eingeschrieben werden sollen. Lehr- und Prüfungssprache an der Europa-Universität ist grundsätzlich Deutsch. Alternativ können Studiengänge in anderen vorherrschenden Sprachen durchgeführt werden, sofern dies ausdrücklich in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges festgelegt ist.

(2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen für deutschsprachige Studiengänge, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und Inländer und Inländerinnen mit im Ausland erworbenen Schulabschlüssen müssen vor Beginn des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der "Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (DSH)" vom 7. Februar 2005 in der jeweils geltenden Fassung erbringen. Bewerber, die eine entsprechende Empfehlung des Sprachenzentrums der Europa-Universität vorlegen, können mit der Auflage, innerhalb von einem Semester die DSH erfolgreich abzulegen, befristet zum Studium zugelassen werden.

(3) Bewerber für nicht deutschsprachige Studiengänge müssen nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen Nachweise über ausreichende Kenntnisse der vorherrschenden Sprache erbringen. Sofern in den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen nichts anderes geregelt ist, sollen die Sprachkenntnisse für englischsprachige Studiengänge durch ein erreichtes Sprachniveau nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ auf der „Europarat Niveaustufe B 2“ nachgewiesen werden. Andere Nachweise können auf Antrag durch den Dekan oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Sprachenzentrums der Europa-Universität anerkannt werden. Legt ein Bewerber eine entsprechende Empfehlung des Sprachenzentrums der Europa-Universität oder des Dekans der entsprechenden Fakultät vor, kann er befristet mit der Auflage zum Studium zugelassen werden, innerhalb von einem Semester den geforderten Nachweis ausreichender Englisch-Kenntnisse zu erbringen.

## § 4 Verfahren

(1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Bewerber, die diese Frist versäumen oder dem Antrag nicht die wesentlichen Unterlagen beifügen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Die Einschreibung für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge erfolgt auf Antrag des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zu stellen. Die Fristen werden innerhalb der Hochschule veröffentlicht und im Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Sofern die Studienordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden.

(3) Mit dem Antrag auf Einschreibung sind vorzulegen:

1. der ausgefüllte Einschreibungsantrag
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 2 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original. Ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.
3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) und gegebenenfalls der Nachweis gemäß § 2 Abs. 2
4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation und des Studienbuches mit Abgangsvermerk, wenn der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat
5. gegebenenfalls Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse
6. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und/oder Beiträge
7. gegebenenfalls eine Erklärung, ob und welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, vom Studienbewerber nicht bestanden wurden
8. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung
9. Personalausweis bzw. Reisepass mit Aufenthaltsgenehmigung/Visum für Studienzwecke.
10. ein farbiges Passfoto.

(4) Versäumt der Studienbewerber die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung oder Rückmeldung nur dann später erfolgen, wenn in diesem Antrag ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Entsprechende Anträge sollen für das Sommersemester nach Ablauf des 30. April und für das Wintersemester nach Ablauf des 31. Oktober nicht mehr zulässig sein. Soweit Gebühren gemäß § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und der Gebührenordnung Europa-Universität festgelegt sind, sind diese zu entrichten.

## **§ 5 Versagung der Einschreibung**

(1) Die Einschreibung erfolgt nicht, wenn Zulassungshindernisse gemäß § 12 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes bestehen, der Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes oder sonstige - nach den einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen - geforderte Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

(2) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
2. die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat,
3. die Zahlung von Gebühren nach § 13 Abs. 2 oder § 5 Abs. 4 oder Beiträgen nach § 15 Abs. 4 oder § 79 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes nicht nachweist oder
4. vom Studium an einer anderen Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden ist.

(3) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der Bewerber die für die Einschreibung vorgesehenen Formen und Fristen nicht beachtet hat.

(4) Die Einschreibung kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

## **§ 6 Mitwirkungspflichten**

Die Studierenden sind verpflichtet, der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens, des Familienstandes, der Semester- oder Heimatanschrift und der Staatsangehörigkeit,
2. den Verlust des Studierendenausweises.

## **§ 7 Exmatrikulation**

(1) Die Mitgliedschaft der Studierenden zur Hochschule endet mit der Exmatrikulation. Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. die Abschlussprüfung einschließlich einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung bestanden oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachweisen, oder den Prüfungsanspruch verloren haben,
2. Gebühren nach § 13 Abs. 2 oder § 5 Abs. 4 oder Beiträge nach § 15 Abs. 4 oder § 79 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben,
3. das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen,
4. mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt worden sind oder
5. sie dies beantragen.

(2) Im Falle von Absatz 1 Ziffer 1, 1. Halbsatz erfolgt die Exmatrikulation in dem abgeschlossenen Studiengang zum Ende des laufenden Semesters.

(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht fristgerecht zurückgemeldet oder das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben.

(4) Studierende, die sich im Sinne von § 14 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes ordnungswidrig verhalten haben, können mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Androhung der Exmatrikulation,
2. Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschulen,
3. Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2, Nr. 1 kann nur in Verbindung mit den Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2, Nr. 2 oder 3 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2, Nr. 2 und 3 können nebeneinander verhängt werden. Von Ordnungsmaßnahmen ist abzusehen, wenn nur eine geringfügige Störung der Ordnung an der Hochschule eingetreten ist oder wenn Maßnahmen aufgrund des Hausrechtes ausreichen, um weitere Verstöße im Sinne des § 14 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes auszuschließen.

(5) Über die Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 4 entscheidet ein Ordnungsausschuss. Der Ordnungsausschuss besteht aus

- a) Präsident oder Vizepräsident,
- b) einem Professor,
- c) einem wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- d) einem Studierenden sowie
- e) einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Europa-Universität.

Präsident oder Vizepräsident sind Vorsitzende Kraft Amtes; die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe vom Senat gewählt. Die Amtszeit des Studierendenvertreters beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Mindestens ein Mitglied des Ordnungsausschusses muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Verfahren vor dem Ordnungsausschuss wird vom Präsidenten eingeleitet. Es ist unverzüglich nach dem Ordnungsverstoß durchzuführen. Der Ordnungsausschuss trifft seine Entscheidung schriftlich nach Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen. Über eine rechtskräftige Exmatrikulationsentscheidung sind alle Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes zu informieren.

(6) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Erfolgt die Exmatrikulation wegen fehlender Rückmeldung, tritt ihre Wirkung mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem der Studierende eingeschrieben war.

## **§ 8 Rückmeldung**

(1) Studierende, die beabsichtigen, ihr Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) fortzusetzen, haben sich innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist für das folgende Semester zurückzumelden.

(2) Bei der Rückmeldung ist die Einzahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nachzuweisen.

## **§ 9 Studiengangwechsel**

Der Wechsel eines Studienganges bedarf der Zustimmung durch die Hochschule. Wird die Zustimmung erteilt, ist die Umschreibung im Immatrikulationsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) innerhalb der Rückmeldefrist zu beantragen. Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

## **§ 10 Beurlaubung**

(1) Studierende können gemäß § 13 Abs. 1 letzter Satz des Brandenburgischen Hochschulgesetzes auf Antrag aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen, aus denen sich auch die Dauer der beantragten Beurlaubung ergeben soll.

(2) Wichtige Gründe im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

1. Krankheit,
2. Erkrankungen, Geburts- oder Todesfälle in der Familie,
3. Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
4. Auslandsstudium.

(3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für ein Semester. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist außer in den Fällen des Absatzes 1 nur bei besonders schwer wiegenden Gründen möglich; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen nachweist. Während einer Beurlaubung behalten Studierende ihre Rechte als Mitglieder der Universität. Sie sind nicht berechtigt in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen.

(4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

1. der Studierendenausweis,
2. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge,
3. eine schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen des Beurlaubungsgrundes, im Falle von Absatz 2 Buchstabe a) ist ferner die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig, aus der sich ergibt, dass durch die Krankheit in einem erheblichen Semesterzeitraum die Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums nicht möglich ist. Im Falle von Absatz 2 Buchstabe b) sind geeignete Nachweise vorzulegen sowie insbesondere eine ausführliche Begründung, durch die sich für einen erheblichen Zeitraum des Semesters die Nichtteilnahme am Studienbetrieb rechtfertigen lässt.

(6) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.

(7) Der Antrag auf Beurlaubung ist nur innerhalb der festgelegten Fristen zulässig. Rückwirkende Beurlaubungen sind nicht möglich.

## **§ 11 Zweithörer**

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Entsprechende Anträge können jederzeit an das Immatrikulationsamt gerichtet werden. Die Zulassung von Zweithörern kann von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß §§ 8 bis 14 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes bestehen.

(2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 bis 4 dieser Ordnung als Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden.

(3) Zweithörer werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer sind das Studienbuch, der Studierendenausweis und die Hochschulzugangsberechtigung vorzulegen. Zweithörer, die an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eine studienbegleitende Prüfung ablegen wollen, haben mit dem Antrag auf Zulassung eine Bescheinigung der Hochschule, bei der sie

ordentlich eingeschrieben sind, vorzulegen, aus der ersichtlich ist, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen der Studierende in dem von ihm beantragten Studiengang bereits dort abgelegt hat. Diese Bescheinigung muss ausweisen, ob die angegebenen Prüfungen von dem Studierenden bestanden oder gegebenenfalls nicht bestanden wurden. Dem Zweithörer wird ein Belegnachweis oder gegebenenfalls eine Bescheinigung über seine Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder einem Studiengang ausgestellt.

## **§ 12 Gasthörer**

(1) Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 dieser Ordnung ist nicht erforderlich. Eine Zulassung als Gasthörer ist für die Dauer der Exmatrikulation im gleichen Fach ausgeschlossen.

(2) Gasthörergebühren sind gemäß Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu entrichten.

(3) Für die Erhebung der erforderlichen Daten gilt § 1 Abs. 6 dieser Ordnung entsprechend.

(4) Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

## **§ 13 Juniorstudierende**

Schüler, die nach einer einvernehmlichen Beurteilung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können außerhalb des Immatrikulationsverfahrens nach § 1 als Juniorstudierende eingeschrieben werden. Sie erhalten damit das Recht, Module zu absolvieren, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Leistungspunkte zu erwerben. Die nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkte sind bei einem späteren Studium nach Maßgabe der fachlichen Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## **§ 14 Promotionsstudierende**

Doktoranden werden als Promotionsstudierende eingeschrieben, sofern Sie nicht wegen einer Berufstätigkeit außerhalb der Universität oder aus anderen Gründen auf die Einschreibung verzichten. Eingeschriebene Doktoranden haben auch die Rechte und Pflichten der Studierenden. Mit dem Antrag auf Einschreibung haben sie eine Bestätigung der zuständigen Stelle über die Annahme bzw. Zulassung als Doktorand nachzuweisen.

## **§ 15 Einschreibung und Rückmeldung mit der Chipkarte**

(1) Nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten wird der Studierendenausweis durch eine Chipkarte ersetzt.

(2) In dem Datenspeicher der Chipkarte wird ausschließlich die Matrikelnummer gespeichert. Der Antrag auf Einschreibung bzw. Rückmeldung gilt insoweit als Einwilligung des Studierenden in eine derartige Datenspeicherung. Auf der Chipkartenoberfläche werden zunächst

1. die Matrikelnummer,
2. Name und Vorname,
3. ein farbiges Passfoto sowie
4. die Gültigkeitsdauer

ausgewiesen. Weitere Angaben können entsprechend dem Grad der erschlossenen Funktionen (Abs. 5) ergänzt werden.

(3) Die Chipkarte wird vom Immatrikulationsamt der Europa-Universität ausgestellt. Für die Erst- und jede weitere Neuausstellung fallen Verwaltungsgebühren gemäß der Gebührenordnung der Europa-Universität an.

(4) Die Chipkarte ist ein höchstpersönliches Dokument. Die Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Der Inhaber haftet gegenüber der Europa-Universität für Schäden, die aus ihrem Verlust oder Missbrauch entstehen. Im Falle des Verlustes ist das Immatrikulationsamt unverzüglich zu informieren; für verspätete Verlustmitteilungen ist der Inhaber haftbar.

(5) Im Rahmen der technischen Möglichkeiten beabsichtigt die Europa-Universität sukzessive weitere Funktionen der Chipkarte zu erschließen, die in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Die Studierenden können jederzeit Auskunft über die jeweils vorhandenen Funktionen verlangen.

## **§ 16 Schlussvorschriften**

Die Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 26.03.1993 in der Fassung vom 14.07.1999 außer Kraft.